



An alle öffentlichen Schulen im Land Berlin

nachrichtlich:

regionale Schulaufsichten und Schulaufsichten über
zentral verwaltete und berufliche Schulen

Schulen in freier Trägerschaft

Schulpraktische Seminare

Wichtig: Anforderung von ärztlichen Attesten im Krankheitsfall

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihnen allen bekannt ist, führt die derzeit ungewöhnlich hohe Zahl an Infektionskrankheiten bei Kindern und Jugendlichen zu einer Überlastung von Kinderarztpraxen und Kinderstationen von Krankenhäusern. Aus diesem Grund möchten wir Sie auf die gültige Rechtslage hinsichtlich der Anforderung ärztlicher Atteste hinweisen und Sie nachdrücklich bitten diese anzuwenden.

Nach Nr. 7 Abs. 4 der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) kann eine Schule bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Die hier zu treffende Entscheidung soll in Ansehung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen. Wir bitten Sie, in der derzeitigen Situation die oben dargelegte Belastungssituation der medizinischen Einrichtungen zu berücksichtigen und nur im begründeten Ausnahmefall die Beibringung eines Attests einzufordern. Etwaige pauschale Regelungen durch Schulen zur Beibringung von Attesten sind nicht zulässig, auch nicht ab einer bestimmten Anzahl an Krankheitstagen einzelner Schülerinnen oder Schüler.

Die rechtlich verpflichtende Anforderung von Attesten im Falle der Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bleibt in Hinblick auf die Gewährleistung rechtssicherer Prüfungsverfahren hiervon unberührt. Gleiches gilt hinsichtlich der Regelung für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Nr. 7 Abs. 5 der AV Schulbesuchspflicht.

Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 34 Infektionsschutzgesetz Bescheinigungen darüber, dass ein Kind eine Schule wieder besuchen kann ("Gesundschreibung"), nur bei wenigen Krankheiten notwendig sind, eine Erkrankung an SARS-CoV-2 (Corona) zählt beispielsweise nicht dazu.

Wir wissen, dass die Schulen in dieser Frage das Spannungsverhältnis zwischen Gesundheitsschutz, Bekämpfung von Schuldistanz und Vermeidung unnötiger Arztbesuche mit großem Verantwortungsbewusstsein berücksichtigen. Dennoch erfolgt dieser erneute wichtige Hinweis, um Arztpraxen und Kliniken von unnötiger Bürokratie zu entlasten und den Kinderärztinnen und Kinderärzten mehr Zeit für die Behandlung der aktuell akut erkrankten Kinder zu geben.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in dieser schwierigen Lage und wünschen Ihnen ruhige und erholsame Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Blume
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV